

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum
Unterabteilung Agrarrecht

LAND  KÄRNTEN

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft,
Ländlicher Raum, Unterabteilung Agrarrecht, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt
am Wörthersee

Datum	5.3.2024
Zahl	10-KBWG-1/4-2024

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Eva Hammerschlag
Telefon	050 536 11408
Fax	050 536 11400
E-Mail	eva.hammerschlag@ktn.gv.at

An
alle Gemeinden

Seite	1 von 2
-------	---------

Betreff:

**Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz (K-BiWG);
Information**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit dem Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 63/2007 idGF (K-BiWG) wird über Folgendes informiert:

1. Nach § 5 Abs 1 K-BiWG sind die Neuaufstellung und die Auflassung eines Heimbienenstandes vom Bienenhalter unverzüglich dem Bürgermeister zu melden.
2. Die beabsichtigte Aufstellung von Wanderbienenständen außerhalb des Gebietes der Gemeinde des Standortes des Heimbienenstandes ist nach § 8 Abs 1 K-BiWG vom Bienenhalter dem Bürgermeister der Gemeinde, in der der Bienenstand aufgestellt werden soll, längstens zwei Wochen vor der geplanten Aufstellung des Bienenstandes unter Vorlage einer Wanderbescheinigung sowie unter Angabe des Ortes der geplanten Aufstellung und der Anzahl der Bienenstöcke anzuzeigen.
3. Weiters sind Bienenhalter nach § 5 Abs 2 K-BiWG verpflichtet, dem Bürgermeister jährlich bis längstens 15. April den Standort, die Anzahl und, sofern andere Bienenvölker als jene der Rasse „Carnica“ (Apis mellifera carnica) gehalten werden, die Rasse der Bienenvölker bekannt zu geben. Diese Meldung muss zusätzlich zur Meldung im VIS erbracht werden.
Aufgrund der derzeitigen Arbeitsauslastung der Sachverständigen für Bienenzucht und Bienenhaltung werden die jährlichen Meldungen nach § 5 Abs 2 K-BiWG entgegen der bisherigen Praxis nicht mehr gesammelt von der Kärntner Landesregierung angefordert. Die Kärntner Landesregierung wird – sofern erforderlich – die Gemeinden im Einzelfall um Übermittlung der Meldungen nach § 5 Abs 2 K-BiWG ersuchen.
4. Ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass nach den Richtlinien für Unterstützungsleistungen durch den Kärntner Wildschadensfonds (gemäß § 5 des Kärntner Wildschadensfondsgesetzes in der Fassung der 3. Änderung) Unterstützungsleistungen für durch den Bär verursachte Schäden an Imker nur dann gewährt werden, wenn die Voraussetzungen der Meldepflichten und der Bienen-Wanderbestimmungen des K-BiWG eingehalten wurden.
5. Entsprechend § 10 Abs 1 K-BiWG wird mitgeteilt, dass nachfolgend genannte Stellen mit Wirkung vom 18.3.2008 zur Ausstellung von Wanderbescheinigungen von der Kärntner Landesregierung ermächtigt wurden (ermächtigte Stellen):
 - Landesverband für Bienenzucht in Kärnten, Ochsendorf 16, 9064 Ochsendorf, Obfrau DI Dr. Elisabeth Thurner;
 - Landesverband für zukunfts- und erwerbsorientierte Imkerei in Kärnten, Lebmach 27, 9556 Liebenfels, Präsident Ing. Sandro Huter.

Mit freundlichen Grüßen!
Für die Kärntner Landesregierung:

Mag. Eva Hammerschlag